

# Satzung

## des Bildungs- und Kulturzentrum Burg Hannover e. V.

Version vom 11.04.2023 (Revisionen am Ende des Dokuments)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die weibliche Form verwendet, damit werden andere Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen “Bildungs- und Kulturzentrum Burg Hannover”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz “e.V.”.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

---

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein setzt sich zum Zweck:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Entwicklung und Förderung eines kommunalen Zentrums zur Verwirklichung der genannten Vereinszwecke gemäß Abs. 2. Durch Schaffung eines vertrauensvollen Umfeldes sollen einer diversen Zielgruppe kreative Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, auch im Rahmen von Bildungsmaßnahmen, geboten werden. Zudem wird ein städtischer Raum geschaffen, in dem künstlerische, musikalische und kulturelle Aktivitäten Entfaltung finden können. Durch die Durchmischung von künstlerischen, gesellschaftlich-politischen und bildungsinteressierten Gruppen soll ein kreatives Potential der gegenseitigen Bereicherung zum gegenseitigen Nutzen

geschaffen werden. Dies dient der Verwirklichung der drei in Abs. 2 genannten Zwecke gleichermaßen.

- die Förderung der Erziehung, Berufs- und insbesondere Volksbildung durch die Veranstaltung von Workshops, Seminaren und weiteren Bildungsangeboten. Das Bildungsprogramm kann öffentlich sein und von wöchentlichen Angeboten bis zu themenbezogenen Wochenendseminaren reichen. Die Bildungsangebote folgen insbesondere dem Mitmach-Prinzip (“Learning by Doing”) sowie der wechselseitigen Wissensvermittlung (“Skill-Sharing”).
- die Stärkung des Netzwerks der Kulturschaffenden Hannovers. Es sollen Formate des interaktiven Austauschs verschiedener interessierter Gruppen und ein Möglichkeitsraum zur Entfaltung von künstlerischen Leistungen in allen künstlerischen und kulturellen Sparten geschaffen werden.
- die Förderung von Umweltschutz im Kontext des regionalen sowie überregionalen Klimaschutzes, indem bestehende Klimaschutzgruppen miteinander vernetzt und unterstützende Bildungsangebote geschaffen werden. Durch die Bereitstellung und Weitervermittlung von fachspezifischem Wissen und Informationen in Form von Beratung, Informationsschriften, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen können die Gruppen in ihrer Umwelt- und Klimaschutzarbeit unterstützt werden. Außerdem soll der genannte Vereinszweck realisiert werden, indem Veranstaltungen für die Öffentlichkeit im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz organisiert werden. Beispielsweise kann dies ein Bildungsangebot zum Thema Energiesparen im Alltag sein, oder die Veranstaltung einer öffentlichen Podiumsdiskussion mit PolitikerInnen zu einem gesellschaftlich diskutierten Thema im Bereich Nachhaltigkeit.
- Die den Vereinszwecken nach Abs. 2 dienenden Angebote im Rahmen des kommunalen Zentrums können in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Hierfür können den Trägern begleitend Ressourcen für gemeinnützige Projekte entsprechend der Vereinszwecke bereitgestellt werden. Dies kann beispielsweise die temporäre Bereitstellung von Räumlichkeiten für dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Träger sein.

## § 3 Selbstlosigkeit

---

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

---

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein ist auf zwei Arten möglich:

- Ordentliche Mitglieder gestalten das Vereinsleben durch ihre aktive Teilnahme mit und zahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie besitzen Stimmberechtigung auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- Fördermitglieder unterstützen den Verein vorrangig durch ihren regelmäßigen finanziellen Beitrag. Sie besitzen keine Stimmberechtigung auf den Mitgliederversammlungen.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin nicht begründen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen seine Wertecharta schwer oder mehrfach verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso, wenn der Ausschluss erforderlich scheint um den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzes sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen nachzukommen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats

schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(7) Bei minderschweren oder einfachen Vergehen gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder Verstöße gegen seine Wertecharta ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied zu verwarnen, befristet von der Ausübung der Mitgliedsrechte und Vereinsaktivitäten auszuschließen, das Mitglied vom Vereinsgelände zu verweisen und/oder Hausverbot zu erteilen.

(8) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einer Zahlungserinnerung in Textform mit der Zahlung des Beitrags mindestens sechs Monate im Rückstand ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben evtl. mehrere Stimmen entsprechend §8 Abs. (7).

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, sich im Sinne der Wertecharta zu verhalten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Beiträge**

---

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Details regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

---

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

---

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem binnen acht Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 15% der ordentlichen Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse versandt wurde. Die Einladung kann auch per E-Mail zugestellt werden. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung (wie z.B. der Gebührenordnung) nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung
- Wahl von Kassenprüferinnen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Kenntnisnahme des Haushaltsplans

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin und eine Protokollantin.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Falls dieser geforderte Anteil nicht erreicht wird, ist die darauf folgende Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Juristische Personen haben Stimmen entsprechend der Anzahl an geleisteten Mitgliedsbeiträgen, deren Anzahl die Beitrags- und Gebührenordnung begrenzen kann.

(8) Die Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des e. g. Rechts alle offenen Mitgliedsbeiträge des entsprechenden Mitglieds beglichen wurden. Ein Ausgleich kann noch auf der Mitgliederversammlung erfolgen. Das Stimmrecht kann mit einer Vollmacht auf eine andere Person übertragen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wertecharta.

## § 9 Vorstand

---

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs natürlichen Mitgliedern: mindestens der Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bereits zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist grundsätzlich zulässig. Über die Anwendung einer Blockwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Bestätigung des Vorstandes oder die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt sind.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die ihrer Stellvertreterin.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und drei Jahre aufzubewahren. Die Protokolle können auf Anfrage von Mitgliedern eingesehen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl einer Nachfolgerin auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Eine Mitgliederversammlung ist in diesem Fall binnen vier Monaten einzuberufen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist es ebenso möglich, dass die verbliebenen Vereinsvorstände die Aufgabenbereiche des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernehmen. Dies gilt auch für von der Mitgliederversammlung bestimmte Vereinsämter wie der Schatzmeisterin. Sofern die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder gewahrt bleibt, muss keine vorzeitige Mitgliederversammlung einberufen werden.

(7) Für vakant gewordene Vorstandsposten wird auf der nächsten Mitgliederversammlung jeweils eine Nachfolgerin bestimmt, die für die restliche Dauer der Amtszeit ihrer Vorgängerin im Amt bleibt.

(8) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine interne Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(9) Der Vorstand soll sich an den Beschlüssen des Beirats orientieren.

## § 10 Beirat

---

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei Bedarf in jeweils bestimmten Aufgabenbereichen.
- (2) Der Beirat repräsentiert im Rahmen des Vereins aktive Gruppen und Projekte. Die jeweiligen Gruppen und Projekten können jeweils ein Mitglied sowie zwei Stellvertreterinnen benennen, die in den Beirat entsendet sind.
- (3) Der Vorstand und der Beirat können weitere Personen in den Beirat berufen.
- (4) Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend. Der Vorstand muss jedoch begründen, wenn er Empfehlungen des Beirats nicht folgt.
- (5) Die Empfehlungen des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist drei Jahre aufzubewahren.

## § 11 Geschäftsführung

---

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin einstellen.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen beratend teil. Von ihr werden die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands geführt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt es, über die Mittel zu entscheiden, die für eine Geschäftsführung zur Verfügung stehen.

## § 12 Satzungsänderung

---

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks gem. §2 Abs.2 ist nach §33 BGB die Einstimmigkeit aller Vereinsmitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich erfolgen muss.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen oder zur Erreichung oder Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Textform mitgeteilt werden. Widersprechen einzelne Vereinbarungen dieser Satzung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, so ist der



Vorstand ermächtigt, diese durch Regelungen zu ersetzen, die dem Willen der Gründungsmitglieder am nächsten kommen.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

---

(1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand, sowie von der Protokollantin, welche vor jeder Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist drei Jahre aufzubewahren.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

---

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 Abs. 2 zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **Revisionen**

---

26.02.2023 initiale Version der Gründungsversammlung

11.04.2023 Präzisierungen auf Anforderung des Registergerichts